

Allgemeinverfügung
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und
Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Vom 19. März 2020

Az.: 42-6928-20

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Notbetreuung vorgesehen werden, wenn die in der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18.03.2020, Az. 15-5422/4 unter Nummer 3, 3. Anstrich bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend der Vorgaben des RKI der persönliche Kontakt im Generellen zu verweigern.

Allgemeinverfügung

1. Genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4, 42 und 42a SGB VIII sowie Wohnstätten in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, sind prioritär regelmäßig aufrecht zu erhalten.
 - 1.1. Zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen dürfen diese Einrichtungen von Besuchern nicht betreten werden.
 - 1.2. Vom Betretungsverbot ausgenommen sind therapeutisch zwingend erforderliche oder medizinisch notwendige Besuche, notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD, des Amtsvormundes, das Betreten durch Handwerker für nicht aufschiebbare bauliche Maßnahmen am und im Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen sowie durch Personensorgeberechtigte bzw. von diesen schriftlich Bevollmächtigte bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren geplanten Besuch bei der Einrichtung im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institutes) der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.
 - 1.3. Um dem Betreuungsauftrag auch in Notfallsituationen (z. B. Ausfall von Personal) gerecht zu werden, sind rechtzeitig in Verantwortung der Einrichtung adäquate Vorkehrungen zu treffen.
2. Im Regelfall sind alle teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 29 und 32 SGB VIII einzustellen. Dies gilt auch für Leistungen im Zusammenhang mit § 35a Abs. 2 Nr. 2 und § 41 SGB VIII. In begründeten Einzelfällen und nach Zustimmung des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann davon abgewichen werden, sofern die erzieherische und/oder Eingliederungsleistung nicht anderweitig erbracht werden kann. In einem solchen Fall sind die persönlichen Kontakte auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote der Ganztagsbetreuung/Ferienbetreuung, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erbracht werden. Ausnahmen können für eine
3. Ambulante Hilfen nach §§ 27, 28, 29, 30, 31, 35 und 35a SGB VIII sind auf ein Mindestmaß und auf unabweisbare Einzelfälle zu beschränken. Als unabweisbar gelten Fälle, bei denen bei Nichterbringung von Hilfen eine Kindeswohlgefährdung droht. Satz 1 gilt entsprechend für interdisziplinäre und heilpädagogische Frühförderstellen nach § 46 SGB IX, Maßstab ist hier das medizinisch absolut Notwendige.
4. Unabhängig von der unter 2. verfügten regelhaften Einstellung der Hilfen zur Erziehung in teilstationären Einrichtungen ist über die telefonische sowie die persönliche Erreichbarkeit insbesondere für Krisensituationen (Kinderschutz) ein Notbetrieb sicherzustellen. Die Notfallkontakte sind an den Einrichtungen auszuhängen und werden zudem digital verbreitet. Zusätzlich wird eine zentrale Notrufnummer veröffentlicht.
5. Die Jugendämter verstärken in Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe aufrechtzuerhaltende Angebote von Trägern öffentlicher und freier Jugendhilfe in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Kinder- und Jugendnotdiensten, den Frauen- und Männerhäusern sowie in Beratungsstellen und an den Nottelefonen mit dem in anderen Bereichen der Jugendhilfe freierwerbenden Personal.
6. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 74 IfSG wird hingewiesen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 20. April 2020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständig für nach §§ 29 bis 31 IfSG zu treffende Maßnahmen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Europa und auch in Deutschland und Sachsen derzeit stark verbreitet. Aufgrund der großen Dynamik der Pandemie und dem starken Anstieg der Fallzahlen hat das RKI seine Einschätzung zur Gefahr durch das Corona-Virus angepasst und das Risiko für die Bevölkerung als „hoch“ eingestuft. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Wegen des hohen Gesundheitsrisikos für die Bevölkerung durch das Corona-Virus sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zwangsläufig von einer Infektion mit SARS-CoV-2 und von der Krankheit Covid-19 betroffen, da aufgrund der dortigen Zusammenkünfte von und mit Kindern und Jugendlichen eine hohe Ansteckungsgefahr und die Gefahr der Aufrechterhaltung von Infektionsketten besteht. Auch die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen im Sinne der Vorschriften des SGB VIII und SGB IX sind mögliche Ansteckungsquellen für Kinder und Jugendliche und deren Angehörige sowie für die Mitarbeiter der Jugendhilfe und deren Angehörige. Zwar erkranken Kinder und Jugendliche nach bisherigen Erkenntnissen in der Regel nicht schwer an Covid-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene Überträger von SARS-CoV-2 sein, ohne selbst Symptome der Krankheit zu zeigen.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen für die benannten Einrichtungen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Kontakte der Mitarbeiter und deren Angehöriger.

Für eine Unterbrechung von Infektionsketten unter Aufrechterhaltung notwendiger Abläufe in der Jugendhilfe sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich, da im Einzelfall nur so unter Beachtung der Belange des Kindeswohls Rücksicht genommen werden und das Ansteckungsgeschehen wirksam unterbunden werden kann.

Zu Ziffer 1 bis 1.3

Die Einschränkungen, die hier vorgenommen werden, dienen der Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefährdung des Allgemeinwohls. Um den Betrieb der stationären Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe aufrechtzuerhalten und so der Sicherung des Allgemeinwohls und des Kindeswohls der dort untergebrachten minderjährigen Schutzbedürftigen Rechnung zu tragen, ist es unabdingbar, dass diese Bevölkerungsgruppe geschützt wird, damit der Erreger nicht von außen über Besuche in die Einrichtungen hineingetragen wird. Gerade in diesen Einrichtungen der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen muss der Betrieb weitergehen und kann in einer Pandemiezeit, die in vielen Teilen der Bevölkerung zu Unsicherheiten führt, nicht zur Folge haben, die Kinder u. U. in eine Gefährdungssituation zurück führen zu müssen. Insoweit orientiert sich eine Beschränkung auch am Kindeswohl. Da das Kindeswohl im

Einzel Fall höher gewichtet ist als das allgemeine Risiko der Weiterverbreitung des Corona-Virus, ist der Betrieb stationärer Kinder – und Jugendhilfeeinrichtungen somit prioritär aufrechtzuerhalten. Das Besuchsverbot ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Corona-Virus könnte aufgrund der eingestuften hohen Ansteckungsgefahr erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner und Mitarbeiter und folglich auf deren Angehörige haben. Das Recht auf die körperliche Unversehrtheit durch das Betretungsverbot überwiegt das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher sowie das Grundrecht der Berufsfreiheit für den eingeschränkten Zugang der Therapeuten bzw. Handwerker. Im dringenden Fall sind zwingend therapeutische Besuche oder medizinisch notwendige Besuche nicht ausgeschlossen, dringend notwendige Maßnahmen im und am Gebäude dürfen durch Außenstehende durchgeführt werden und im Notfall können Personensorgeberechtigte bzw. von ihnen schriftlich Bevollmächtigte die Einrichtung betreten. Die dafür benötigte Voranmeldung wird als geringfügige Belastung desjenigen angesehen. Damit ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Kontaktpersonen der Kinder und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen auch im Alltag ihre sozialen Kontakte begrenzen, um ein Ansteckungsrisiko weitestgehend zu unterbinden, damit diese Regelung den größtmöglichen Schutz entfalten kann. Sollte es im Einzelfall zu vorübergehenden Unterschreitungen des Personalmindestbedarfs kommen, führt dies nicht unmittelbar zum Entzug der Betriebserlaubnis.

Zu Ziffer 2

Die Einstellung gilt entsprechend auch für Angebote der Eingliederungshilfe nach SGB IX im Sinne einer (Ganztags-) Betreuung für schulpflichtige Kinder/Jugendliche an Förderschulen und heilpädagogischer Maßnahmen für schulpflichtige Kinder/Jugendliche mit einer geistigen Behinderung in der gesetzlich unterrichtsfreien Zeit (Ferienbetreuung), für die Vereinbarungen nach § 123 ff. SGB IX geschlossen werden. Die grundsätzliche Unterbrechung der von der Regelung umfassten teilstationären Einrichtungsangebote ist geeignet und erforderlich, das hohe Ansteckungsrisiko mit den untersagten Kontaktmöglichkeiten zu verringern. Dies geht auch mit den Regelungen der Allgemeinverfügung des

SMS vom 18.03.2020 zu den Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie und den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Länder vom 16.03.2020 zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona Epidemie in Deutschland einher. Da die grundsätzliche Regelung Ausnahmen im begründeten Einzelfall zulässt, ist sie auch angemessen und verhältnismäßig.

Zu Ziffer 3

Zur Sicherung des Kindeswohls in Notsituationen ist im Einzelfall ambulante Hilfe zur Erziehung möglich. Dabei ist der Maßstab, der an das Kindeswohl gesetzt wird, neu auszurichten. Auch hier sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Zu den Ziffern 4 und 5

Damit der gesetzliche Schutzzweck des SGB VIII hinsichtlich des Kinderschutzes nicht ins Leere läuft, ist ein Notbetrieb zu installieren, der in Krisensituationen zur Verfügung steht. Die Personalkompensation in den aufrechtzuerhaltenden Notstrukturen ist erforderlich, um den Kinderschutz auch in Notzeiten, wenn auch in einem Mindestmaß, zu gewährleisten. Damit ist zudem weitestgehend sichergestellt, dass im Sozialbereich erfahrene Personalkapazitäten die Notdienste mit absichern können.

Zu Ziffer 6

Da eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1 bis 5 enthaltenen Anordnungen gem. § 74 IfSG strafbar ist, wird hierauf hingewiesen.

Zu Ziffer 7

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am Tage nach der Bekanntgabe um 0.00 Uhr in Kraft. Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen verlängert oder verkürzt.

Dresden, den 19. März 2020

Uwe Gaul
Staatssekretär